Abg. Helfmann (CDU) bittet in Bezug auf den Frauenförderplan um eine fachliche Stellungnahme der Frauenbeauftragten des Landkreises Darmstadt Dieburg zu der ab dem 01.01.2016 mit einem Mann besetzten Stelle des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten.

Stellungnahme Frauenbeauftragte

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGlG) knüpft an den Begriff der Beschäftigten an, z. B. bei der Bestellung der Frauenbeauftragten (§ 14 Abs. 1) oder bei der Aufstellung eines Frauenförderplanes (§ 4 Abs. 2).

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende. Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sind keine Beschäftigte im Sinne des Gesetzes (§ 2 Abs. 5).

Aus diesem Grund sind die Personalstellen der Wahlbeamtinnen und –beamten in der Bestandsaufnahme und der Schätzung der zu besetzenden Personalstellen im Frauenförderplan nicht enthalten.